

# Arbeitsrecht der „nebenamtlichen“ Kirchenmusiker/innen



Kirchenamtsrat Michael Pauli

Referat Dienstrecht, Arbeitsrecht, Organisation kirchlicher  
Körperschaften

# Gliederung

- Einführung
- Eingruppierung
- Arbeitszeit
- Fahrt- und Reisekosten
- Urlaub
- Arbeitsunfähigkeit



# Einführung

- Kirchliches Arbeitsrecht
- „Nebenamt“
- Kirchenmusiker

# Kirchliches Arbeitsrecht

- 3. Weg (kirchlicher Sonderweg der Arbeitsrechtsregelung)
- Arbeitsrechtliche Kommission (§ 2 ARRGG)
  - Paritätisch besetzt mit DN- und DG-Vertretern
  - Aufgabe: Regelungen zu Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen treffen
  - Verbindlich für alle Anstellungsträger in der EKKW

# Arbeitsrechtliche Kommission

- Derzeit (gemeinsame ARK EKKW/DWKW):
  - 3 Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
  - 3 Mitarbeiter im diakonischen Dienst
  - 3 Vertreter der EKKW
  - 3 Vertreter des DWKW
- Zukünftig (ARK EKKW):
  - 4 Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
  - 4 Vertreter der EKKW

# Mitglieder der ARK

- Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst:
  - durch Vereinigungen
  - durch MAVen (LakiMAV + Vors/stv. Vors)
- Vertreter EKKW
  - durch Rat der Landeskirche entsandt
- Vertreter DWKW
  - durch Verwaltungsrat entsandt

# Arbeitsrechtsetzung

- Vorlagen durch LKA, Vorstand DW, LakiMAV, AGMAV (GAMAV), eigener Beschluss
- Beschlussfassung mit Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder
- wenn kein Beschluss erneute Befassung
- Wenn erneut kein Beschluss, kann mit 1/3 Schlichtungsausschuss angerufen werden
- Schlichtungsausschuss unterbreitet ARK Einigungsvorschlag
- Wenn Einigungsvorschlag nicht angenommen, endgültige, verbindliche Entscheidung

# „Nebenamt“

- § 2 Abs. 1 S. 3 Kirchenmusikgesetz:
  - geringere Arbeitszeit als ½ Stelle
- Steuerrechtlich:
  - weniger als 1/3 einer Vollzeitbeschäftigung
- Wichtig: arbeits- und tarifrechtlich kein Unterschied zur hauptamtlichen Tätigkeit
- Daher: Begriff irreführend!

# „Nebenamtliche“ Kirchenmusiker – besondere Beschäftigte?

- Bis 2008 Vergütungssätze, keine tarifliche Einordnung, schwierige Darstellung der Arbeitszeiten
- Mit Einführung TV-L Klarstellung: nebenamtliche Kirchenmusiker sind abhängig Beschäftigte, die nach den Arbeitsrechtsregelungen der EKKW zu behandeln sind
- „normale“ Anwendung der arbeitsrechtlichen- und tarifrechtlichen Vorschriften
- TV-L Anwendungsbeschluss II. Nr. 18:  
Vergütungssätze werden als Vergleichsentgelte genommen; Überleitung der Vergütungsgruppen in die Entgeltgruppen des TV-L

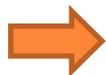
- Aber: besondere Arbeitszeiten, besonderer Dienst, besondere Einbindung in Gemeinden
- Daher: „Normale“ Arbeitsverhältnisse mit besonderen Herausforderungen in der arbeitsrechtlichen Praxis

# Eingruppierung



# Eingruppierung

- neue Entgeltordnung ab 1. Juli 2014
- Überleitung gem. § 29 a Abs. 2 TVÜ-L in die Kirchliche Entgeltordnung
- Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppen für die jeweiligen Qualifikationen
- funktionale Eingruppierung bei Kirchenmusikern



keine Änderungen in bestehenden  
Arbeitsverhältnissen!!!

# Kirchliche EntgeltO zum TV-L für die Beschäftigten in der EKKW

## Teil II

### Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigungsgruppen

#### 1. **Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen**

Entgeltgruppe 6

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 4

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Eignungsnachweis und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 2

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen ohne Eignungsnachweis

# Bestandsschutz

- gilt nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit



Ändert sich die auszuübende Tätigkeit oder die Qualifikation durch eine Weiterbildung, erfolgt die Eingruppierung nach der neuen Entgeltordnung!!

# Stufenzuordnung bei Neueinstellung

## Stufe 1

- ohne einschlägige Berufserfahrung

## Stufe 2

- mit mindestens 1 Jahr einschlägiger Berufserfahrung
- mit mindestens 1 Jahr einschlägiger Berufserfahrung im vorherigen AV bei demselben AG, erfolgt die Stufenzuordnung je nach Dauer zu Stufe 2 oder höher

## Stufe 3

- nach dem 31.01.2010 mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung

„bei demselben Arbeitgeber...“

Kirchliche Sonderregelung:

„Der selbe Arbeitgeber im Sinne dieser Regelung ist jeder kirchliche Anstellungsträger in der Kirche von Kurhessen-Waldeck. Im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeitenden kann von dieser Regelung abgewichen werden.“

# Stufenzuordnung

Jede neue Eingruppierung erfordert Zuordnung zu einer Stufe der Entgelttabelle!!!

maßgeblich:  
§§ 16, 17 TV-L  
und 6, 7 TVÜ-L

- bei Änderung der Tätigkeit
  - ➔ z. B. Erwerb höherer Qualifikation
- bei dauerhafter Übertragung einer höher oder niedriger bewerteter Tätigkeit

# Stufenzuordnung

- die Berufserfahrungszeit muss grundsätzlich ununterbrochen sein!
  - Ausnahme: Unterbrechungen nach § 17 Abs. 3 S. 1 und 2 TV-L sind unschädlich
    - ➔ z. B. Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit
- dieser Grundsatz gilt auch für die Mindestzeiten nach § 16 Abs. 2 S. 2 und 3 TV-L
  - d. h. mindestens 1 Jahr (oder mindestens drei Jahre) am Stück

# Stufenzuordnung bei AV's in mehreren Kirchengemeinden

- bestehende Arbeitsverträge während der Überleitung
  - ➔ Zuordnung zur Stufe 2 unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Neueinstellung nach der Überleitung
  - ➔ Anrechnung von förderlichen und einschlägigen Berufserfahrungszeiten und damit höhere Stufenzuordnung als zur Stufe 2 möglich

# Arbeitszeit



# Abschnitt II des TV-L

## Anwendungsbeschlusses

Nummer 18 erhält folgende Fassung:

Zu § 6 TV-L:

Als Arbeitszeit im Bereich der nebenberuflichen Kirchenmusik werden für die verschiedenen Kirchenmusikalischen Einsätze folgende Zeiten zugrunde gelegt:

- (1) Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen drei Stunden,
- (2) Andere Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mit regelmäßig mehr als 45 Minuten zwei Stunden,
- (3) Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mit regelmäßig weniger als 45 Minuten einundeinhalb Stunden,
- (4) Konzerte – innerhalb eines Arbeitsverhältnisses – in Mitwirkung als Chorleiter oder Organist mit zwölf Stunden,
- (5) Konzerte – innerhalb eines Arbeitsverhältnisses – in Mitwirkung als Chorleiter und Organist mit achtzehn Stunden

# Abschnitt II des TV-L

## Anwendungsbeschlusses

Nummer 18 erhält folgende Fassung:

Zu § 6 TV-L:

- (6) Ab 1. Januar 2009 wird für Chorproben von regelmäßig mindestens 90minütiger Dauer eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 2,6 Stunden zugrunde gelegt. In dieser Arbeitszeit sind regelmäßig jährlich ein Konzertauftritt und die Mitwirkung in sechs Gottesdiensten enthalten. Bei längeren Chorproben kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart werden. Für einen Spezialchor, der der vorherigen Anerkennung durch den Landeskirchenmusikdirektor bedarf, kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder ein höheres Entgelt im Sinne von § 16 Absatz 5 TV-L vereinbart werden.
- (7) Für Kasualien gelten die sich aus den unter Absatz 2 und 3 angegebenen Arbeitszeiten ergebenden Stundenentgelte als Mindestsätze.

# Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung

31 Gottesdienste =  
Richtwert für Organisten mit einer halben Stelle

gem. TV-L und der  
Sonderregelungen für  
den  
kirchenmusikalischen  
Dienst durch den  
Anwendungsbeschluss  
der ARK



# 10. Änderungsbeschluss zum TV-L Anwendungsbeschluss

Art und Umfang  
müssen gleich  
sein

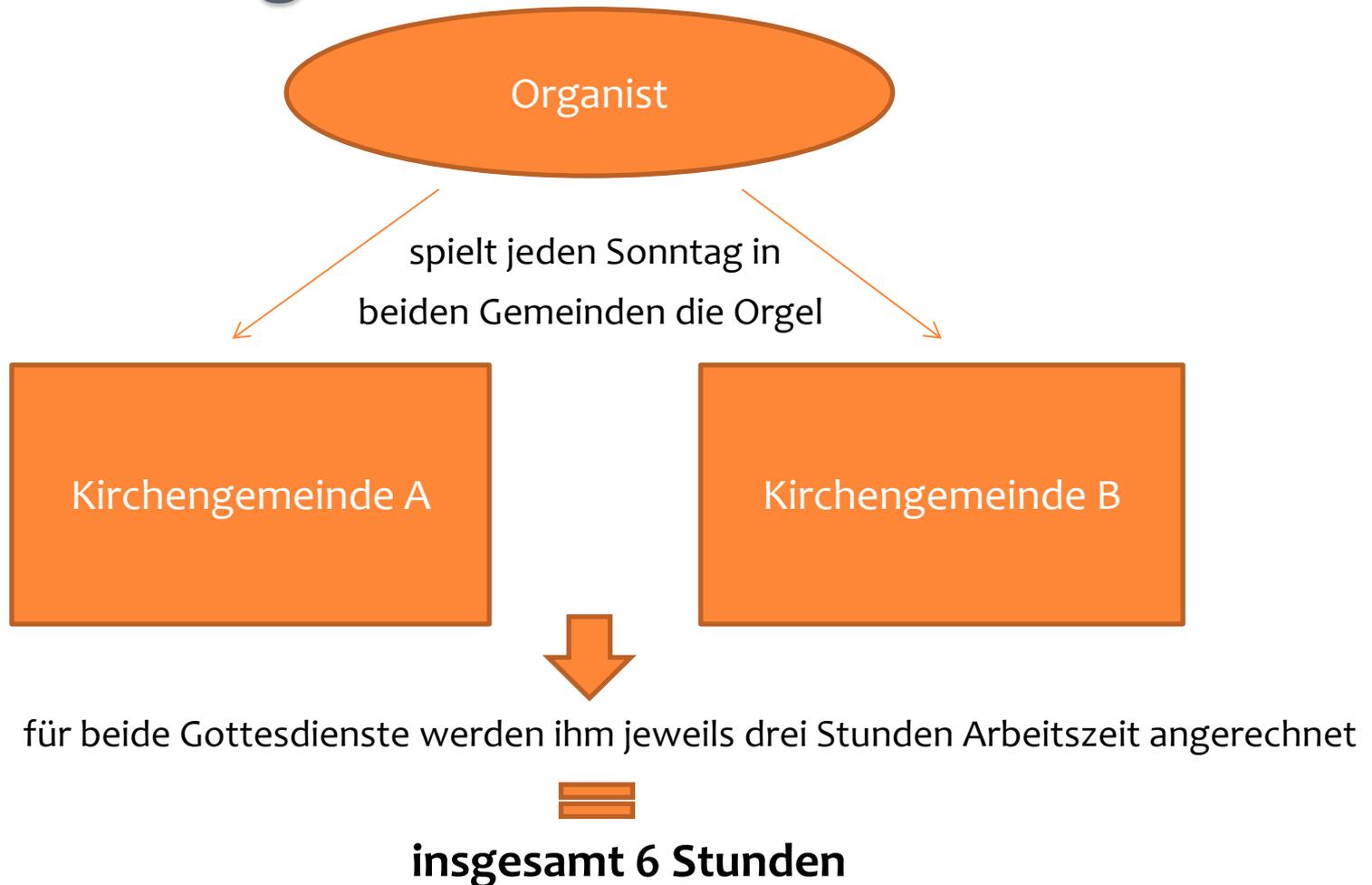
Gottesdienst an  
einem Werktag  
=  
Sonntags-  
gottesdienst

somit werden  
ebenfalls 3 Std.  
zugrunde  
gelegt

# Dienstoffreies Wochenende



# Arbeitszeit bei mehreren Arbeitgebern



# Fahrt- und Reisekosten



# Fahrt- und Reisekostenerstattung

## Fahrten zwischen Wohnung und Dienstort

- kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung
- wenn Anstellungsträger dennoch erstattet, dann ggf. steuerpflichtig

## Dienstreisen

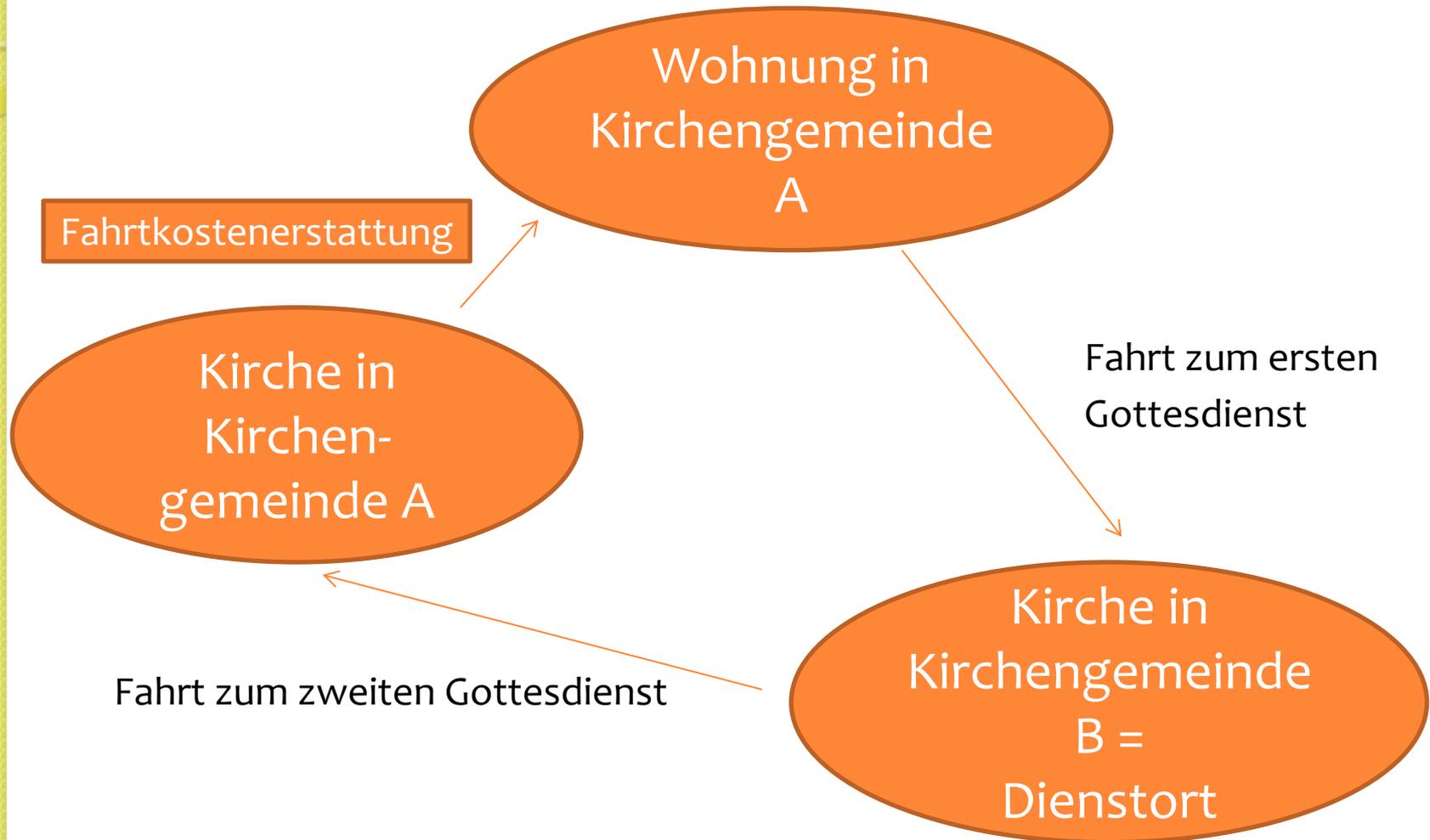
- zwischen Dienstort und einer weiteren Dienststelle
- 0,35 €/km
- nicht steuerpflichtig

Bei mehreren Dienststellen ist ein Dienstort festzulegen!  
Dieser ist regelmäßig da, wo der größte Anteil der Arbeitszeit anfällt.  
Bei gleichen Arbeitszeitanteilen ist Dienstort die Dienststelle, die am weitesten entfernt vom Wohnort liegt.

# Beispiel 1

Herr Wohlklang arbeitet in dem Kirchspiel der Kirchengemeinden A und B zu gleichen Zeitanteilen als Organist. Er wohnt in Kirchengemeinde A. Dienstort ist in diesem Fall die Kirchengemeinde B, da diese Dienststelle am weitesten vom Wohnort entfernt ist. Fahrtkosten werden demnach nur für die Fahrt von der Kirche der Kirchengemeinde A zur Wohnung erstattet, wenn beide Gottesdienste hinter einander stattfinden, zuerst in Kirchengemeinde B gespielt werden muss und die Kirche der Gemeinde A nicht auf dem Weg zur Wohnung liegt.

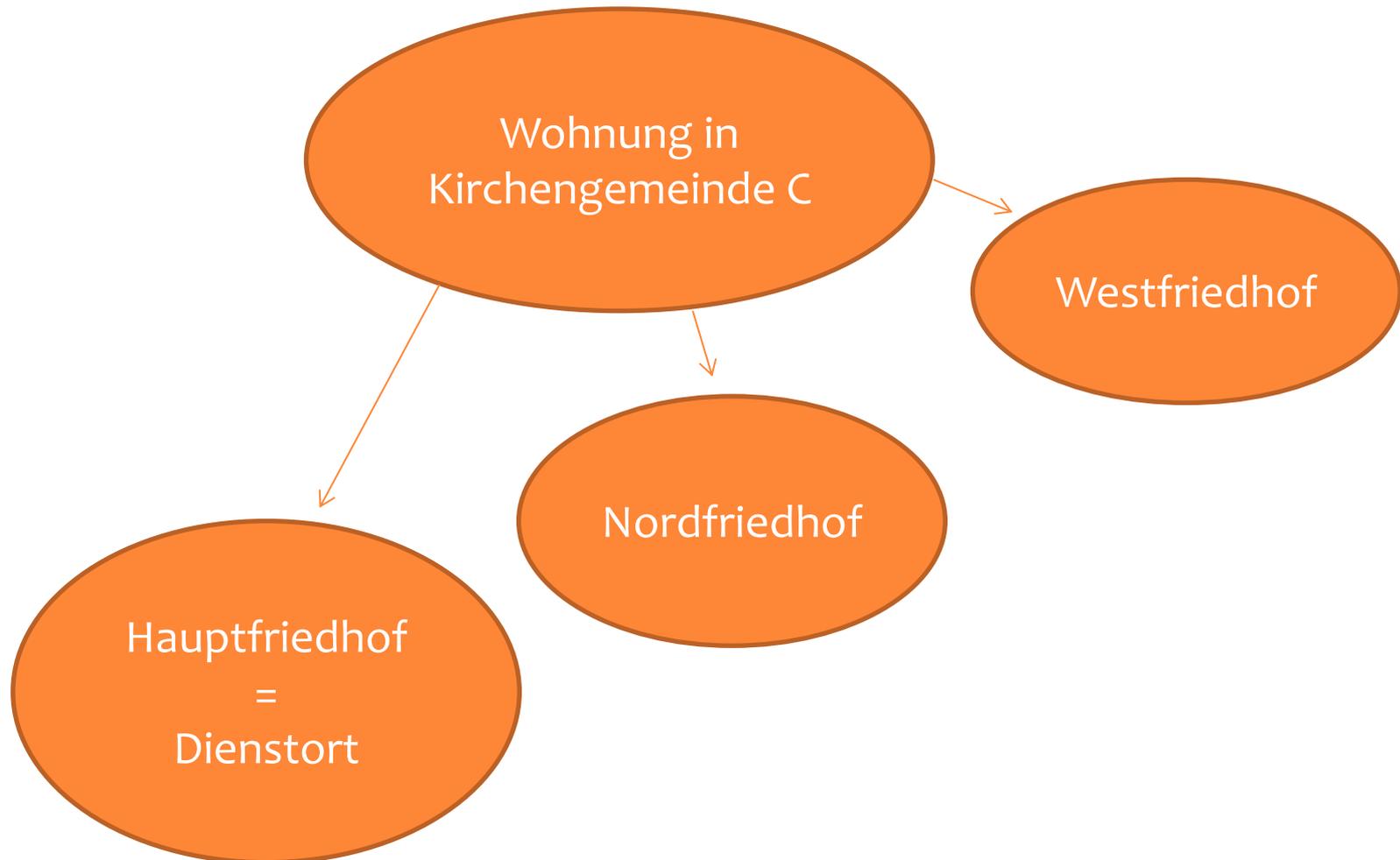
# Skizze zu Beispiel 1



## Beispiel 2

Der Organist der Kirchengemeinde C spielt regelmäßig am Hauptfriedhof, am Nordfriedhof und am Westfriedhof. Der größte Zeitanteil fällt dabei auf den Hauptfriedhof, somit ist dieses der festgelegte Dienstort. Der Weg von zu Hause zu den anderen beiden Friedhöfen ist kürzer als der zum Hauptfriedhof, sodass er keine Fahrtkosten erstattet bekommt.

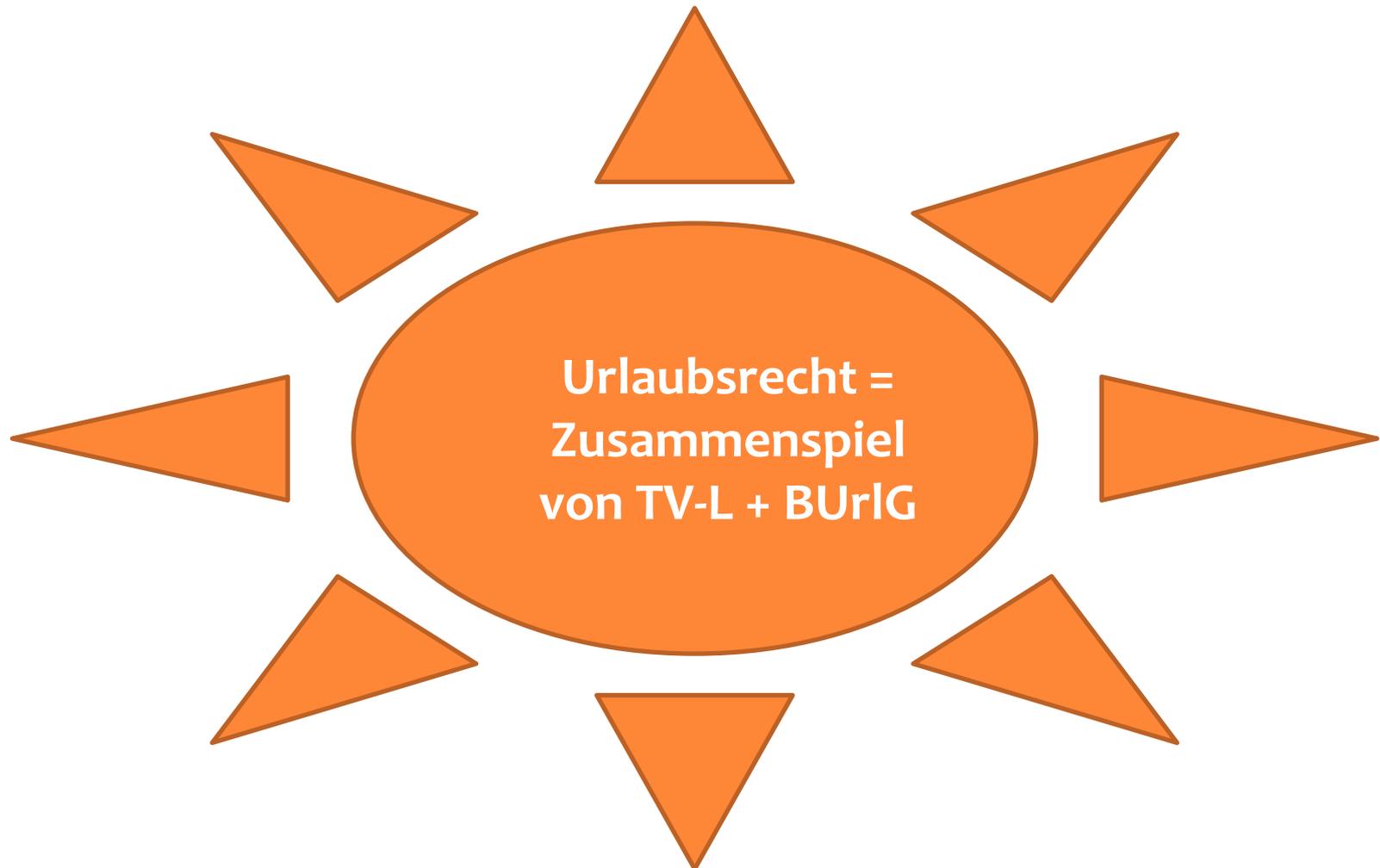
# Skizze zu Beispiel 2



# Urlaub



# Erholungsurlaub



# Urlaubsanspruch

Vollzeitbeschäftigte



30 Tage

Teilzeitbeschäftigte



$x/5 * 30$  Tage

## Beispiel 1:

Der Organist Alfred Singer muss jeden Sonntag die Orgel im Gottesdienst spielen. Er hat somit einen Urlaubsanspruch von  $1/5 * 30$  Tage = 6 Tage Urlaub pro Jahr.

# Urlaubsanspruch

## Beispiel 2:

Herr Singer übernimmt zusätzlich noch die Chorleitung und arbeitet nun zusätzlich jeden Mittwoch. Sein Urlaubsanspruch steigt damit auf  $2/5 * 30 \text{ Tage} = 12 \text{ Tage Urlaub pro Jahr}$ .

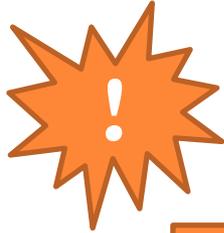
# Vertretung

- Urlaub kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden, wenn keine Vertretung gefunden werden kann
- Aber: keine Verpflichtung des Kirchenmusikers eine Vertretung zu organisieren
- Sinnvoll ist aber eine Beteiligung/Hilfe bei der Suche und eine rechtzeitige Absprache hierüber

# Arbeitsunfähigkeit



# Nachweis der Arbeitsunfähigkeit



**Bei Krankheit ist die Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber sobald wie möglich mitzuteilen, damit dieser sich noch rechtzeitig um eine Vertretung kümmern kann!!**

**aber: Keine Verpflichtung eine Vertretung zu organisieren!**

# Noch Fragen???



KIRCHENMUSIK 2025 ?!

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!



# Rechtlicher Hinweis:

Dieses Dokument ist anlässlich des Verbandstages des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 15. März 2014 in Kassel verfasst worden. Es ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf rechtliche Vollständigkeit und Richtigkeit im Einzelfall.

Die zitierten Rechtsnormen können unter der Internetadresse [www.kirchenrecht-ekkw.de](http://www.kirchenrecht-ekkw.de) eingesehen werden. Weitere Informationen rund um das Thema können bei den Bezirkskantoren oder den Personalsachbearbeitern in den Kirchenkreisämtern erfragt werden.

Jede Weitergabe und Veröffentlichung, auch in Auszügen, außerhalb des Verbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfassers.

Kassel, den 15. März 2014

Michael Pauli, Kirchenamtsrat